

Sitzung des Verwaltungsausschuss am 28. Januar 2015
Sitzung des Gemeinderats am 30. Januar 2015

öffentlich

Sitzungsvorlage 6/2015
Unterbringung von Flüchtlingen;
Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung aller Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19. Dezember 2013 sowie die Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen wird zwischen der sogenannten Erstunterbringung, vorläufiger Unterbringung und Anschlussunterbringung unterschieden. Die Unterscheidungsmerkmale der jeweiligen Unterbringungsarten sowie deren (finanzielle) Folgen für die Gemeinden ergeben sich aus Anlage 1.

Zur Gemeinderatssitzung wird der Leiter des Sozial- und Versorgungsamts beim Landratsamt Heilbronn, Herrn Oswin Fuhr, anwesend sein und einen aktuellen Sachstandsbericht zur Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Heilbronn abgeben.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme / Kann noch nicht formuliert werden.

tm

Anlage 1 zu
Sitzungsvorlage Nr. 6/2015

Begriffe

Erst-
Unterbringung

zentrale Aufnahme-
einrichtungen des
Landes in
- Karlsruhe
- Messtetten
- evtl. Ellwangen ab 2015

vorläufige
Unterbringung

im Anschluss an die Erstunterbringung
und zwar in Gemeinschaftsunterkünften

Anschluss-
Unterbringung

nach 24 Monaten in Erstunterbringung
unabhängig vom Stand des Asylverfahrens
oder
nach Abschluss des Asylverfahrens auch früher

Zuteilungsquote

Schlüssel aus Anteil Landkreis-Einwohner im Ver-
hältnis zur Bevölkerung Baden-Württ. insgesamt
(§ 1 Abs. 1 DVO FlüAG)

Schlüssel aus Anteil Gemeinde-Einwohner im Ver-
hältnis zu Landkreis-Einwohner
(§ 2 Abs. 1 DVO FlüAG)

SOLL aktuell: 28 Personen in 2015
SOLL Prognose: 47 Personen in 2015
IST: 0 Personen

SOLL aktuell: 7 Personen für 2015
SOLL Prognose: ?
IST: 5 ind. Staatsangeh. (Hollandhäuser Strombergstr.)
7 iranische Staatsangeh. (Privatunterkunft Talstr. 1)

Bereitstellung von Wohnraum

LRA als untere Aufnahmebehörde
unter Mitwirkung der Gemeinden

Gemeinde

Anforderungen an Wohnraum

ab 2016 gesetzl. Verpflichtung, Anwendung bereits heute
mindestens 7 qm durchschn. Wohn- und Schlaffläche
durchschn. Wohn- und Schlaffläche (relevant f. Neubauten)
keine Höchstgrenze (relevant für Wohnraum im Bestand)
erhöhte Anforderungen an Brandschutz

allgemeines Mietrecht

Beschaffung von Wohnraum

LRA

Gemeinde

Instandsetzung / Unterhaltung

LRA (bei vom LRA gekauftem bzw. gepachteten Immobilien)

Gemeinde

Zuschüsse an die Gemeinde

einmalig: Ersatz für Aufwendungen 135 € pro Person (§ 18 Abs. 4 FlüAG)
laufend: 9,71 € pro qm / Monat
(Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften)

vorhandener Wohnraum bzw. Grundstück

Unterkunft Wiesenstraße (ca. 40-50 Personen)

Gebäude Südstraße 6 (Kapazität: 6-7 köpfige Familie oder 4 Einzelpersonen)

Zuwendungen an Flüchtlinge

Sachleistungen (Essen, Kleidung, etc.),
Taschengeld (monatl. 140 Euro pro Erwachsenen)

Geldleistungen nach § 3 AsylbLG